

VBE-Rechtsschutzordnung nach Richtlinien des dbb

§ 1 Grundsätzliches zum Rechtsschutz des VBE

Der Rechtsschutz des VBE hat die Aufgabe, seine Mitglieder in Rechtsangelegenheiten, die mit der Berufstätigkeit, dem Dienstverhältnis oder der Tätigkeit im VBE in Zusammenhang stehen, zu unterstützen. Hinterbliebene verstorbener Mitglieder können Rechtsschutz erhalten, soweit es sich um Rechtsangelegenheiten aus der dienstlichen Stellung des Verstorbenen oder um die Klärung bzw. Feststellung der Hinterbliebenenansprüche handelt. Dazu gewährt der Verband Bildung und Erziehung (VBE) den Mitgliedern kostenlose Rechtsberatung und kostenlosen Rechtsschutz gemäß nachfolgender Bestimmungen und der Rahmenrechtsschutz-ordnung des Deutschen Beamtenbundes (DBB) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Begriff der Rechtsschutzgewährung

- Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung ist die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz.
- Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder m\u00fcndliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft oder die Erstellung eines Rechtsgutachtens.
- Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die rechtliche Vertretung des Einzelmitglieds in einem gerichtlichen Verfahren und die diesem Verfahren vorausgehenden T\u00e4tigkeiten.

§ 3 Umfang der Rechtsschutzgewährung

- Rechtsschutz wird nur für solche Fälle gewährt, die im Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren dienstlichen bzw. beruflichen
 Tätigkeit eines Einzelmitgliedes oder dessen Tätigkeit im VBE stehen. Dazu zählt auch die Tätigkeit als Mitglied eines Personalrates oder einer Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Tätigkeit als Vertrauensmann/Vertrauensfrau für Schwerbehinderte.
- In Disziplinar- und Strafverfahren sowie in Ordnungswidrigkeitsverfahren wird Verfahrensrechtsschutz gewährt, es sei denn, dass es sich um ein vorsätzlich begangenes Delikt handelt. Ausnahmen sind in den Fällen statthaft, in denen die Landesleitung den Rechtsschutz befürwortet.
- Verfahrensrechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg hat. Rechtsschutz wird nicht gewährt, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung den Bestrebungen des VBE zuwiderläuft.
- Rechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn der Rechtsschutzfall erst nach Erwerb der Mitgliedschaft des Einzelmitglieds entstanden ist. Die Vereinbarung einer rückwirkenden Mitgliedschaft ist insoweit nicht zulässig. Tritt das Einzelmitglied innerhalb von 2 Jahren nach Gewährung des Rechtsschutzes aus dem VBE aus, sind die Kosten eines Verfahrensrechtsschutzes rück zu erstatten.
- Eine Rechtsschutzgewährung im Sinne des § 3 (1) dieser Rechtsschutzordnung entfällt, wenn bereits durch Dritte, insbesondere durch eine Rechtsschutzversicherung oder den Dienstherrn/ Arbeitgeber, Rechtsschutz erfolgt.

§ 4 Durchführung des Rechtsschutzes

- Der VBE bedient sich zur Durchführung von Rechtsberatung und Rechtsschutz vornehmlich der Dienstleistungszentren des Deutschen Beamtenbundes
- Kann der Rechtsschutz nicht durch die Dienstleistungszentren des DBB gewährt werden, entscheidet die Landesleitung des VBE Nds. über die Rechtsschutzerteilung. Ebenso wird verfahren, wenn der Rechtsschutz im verbandspolitischen Interesse liegt.

§ 5 Antragstellung

- Das Einzelmitglied stellt einen schriftlichen Antrag auf Rechtsschutz an die Rechtsschutzstelle des Landesverbandes.
- Der Verfahrensrechtsschutz wird für jede Instanz gesondert bewilligt. Legt der Gegner des Rechtsschutzsuchenden nach Abschluss einer Instanz ein Rechtsmittel ein, so bedarf es für die Rechtsmittelinstanz keiner besonderen Rechtsschutzgewährung.
- Dem Antrag auf Verfahrensrechtsschutz ist eine eingehende Darstellung des Sachverhalts nebst Unterlagen beizufügen.
- Die mit Verfahrensrechtsschutz geführten Verfahren werden durch den VBE überwacht. Er kann verlangen, dass ihm durch Übersendung sämtlicher Schriftsätze, gerichtlicher Verfügungen und Entscheidungen über den Gang des Verfahrens Mitteilung zu machen ist.
- Der VBE ist berechtigt, das in dem Verfahren gewonnene Material zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen. Er darf dies nicht zum Nachteil des betreffenden Mitglieds tun.

§ 6 Kostenabrechnung

Aus der Einschaltung eines DBB-Dienstleistungszentrums entstehen dem Mitglied keine Kosten, weil der DBB die Personalkosten seiner Beschäftigten, deren Reisekosten zur Wahrnehmung der Termine, die Gerichtskosten und im Unterliegensfall auch die Kosten der Gegenseite trägt.

§ 7 Änderung der Rechtsschutzordnung

Soweit der Deutsche Beamtenbund Änderungen seiner Rahmenrechtsschutzordnung beschließt, gelten diese Änderungen auch für diese Rechts schutz ordnung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsschutzordnung wurde am 23.02.2001 beschlossen. Sie tritt am selben Tage in Kraft.

Rechtsberatung und Rechtsschutzanträge durch den Leiter der Rechtsschutzstelle des VBE Niedersachsen:

Arnulf Buch, Memeler Weg 5 31698 Lindhorst, Telefon: 05725/7230

Fax: 05725/7230,



